

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 135/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Februar 2006 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. V o e l z k e und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 15. April 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig.
- 2 Die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 3 In der Beschwerdebegründung ist vorgetragen, die Erreichbarkeits-Anordnung (EAO) und die darauf beruhenden Entscheidungen des Sozial- wie des Landessozialgerichts seien mit dem Recht des Klägers auf Freizügigkeit und freie Berufsausübung sowie der Menschenwürde nicht zu vereinbaren. Mit diesem Vorbringen wird keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung formuliert. Selbst wenn der Beschwerdebegründung aber die Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 1 EAO zu entnehmen sein sollte, fehlt es jedenfalls an den erforderlichen Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit. Dazu gehört die Darlegung, ob und wenn ja, in welcher Weise die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die gestellte Rechtsfrage beantwortet hat (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34). Die Beschwerdebegründung setzt sich insbesondere nicht mit der Entscheidung des Senats zur Ermächtigungskonformität des § 1 Abs 1 Satz 1 und Satz 2 EAO (BSGE 88, 172 = SozR 3-4300 § 119 Nr 3) auseinander. Insoweit ist nicht deutlich gemacht, inwiefern sich eine Antwort auf die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit bereits aus der Rechtsprechung des BSG ergeben könnte.
- 4 Darüber hinaus entspricht auch der Vortrag zum geltend gemachten Verfahrensmangel der Verletzung rechtlichen Gehörs nicht den Begründungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Der Beschwerdebegründung ist diesbezüglich zu entnehmen, die in den mündlichen Verhandlungen diskutierten und verhandelten Argumente seien in den Entscheidungen weder dargelegt noch erörtert - und erst recht nicht widerlegt - worden. In der Sache rügt der Kläger damit die Unvollständigkeit der Entscheidungsgründe (§ 136 Abs 1 Nr 6 SGG). Die Gerichte sind aber nicht verpflichtet, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrück-



lich zu bescheiden (vgl. BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13 und 16; stRspr). Abweichende besondere Umstände sind vom Kläger nicht dargelegt und im Übrigen auch nicht ersichtlich.

- 5 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

